Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 35 (1988)

Heft: 4

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rechnen: Die für Friedenszeiten geschaffenen Institutionen wie die Feuerwehr, die Polizei usw. werden in ihrer Funktionsfähigkeit teilweise, möglicherweise sogar vollumfänglich beeinträchtigt; anderseits wird die Zivilschutzorganisation der Gemeinde zum aktiven Dienst aufgeboten, um die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen zu können (Massnahmen zum Schutz, zur Rettung und Betreu-ung gemäss Art. 2 des Zivilschutzgesetzes vom 23. März 1962 (ZSG) und Art. 19-21 der Zivilschutzverordnung vom 27. November 1978 (ZSV). Sie steht unter der Leitung des Ortschefs, der seinerseits von der politischen Gemeindebehörde ernannt wird, ihr mit seinen Formationen (örtliche Schutzorganisation, Betriebsschutzorganisationen und Schutzraumorganisationen) untersteht und ihr gegenüber für die Erfüllung seines Auftrages direkt verantwortlich ist.

Es ist einleuchtend, dass die Führungsgrundsätze im aktiven Dienst gleich

sind wie in Friedenszeiten:

– Die politische Behörde bleibt voll verantwortlich für alle Massnahmen zum Schutz, zur Rettung, zur Hilfeleistung und zur Betreuung auf dem Gemeindegebiet.

- Der Stabschef leitet das Führungsorgan der Gemeinde mit Unterstützung seiner Dienstchefs und Spezialisten (Hilfsorgan der politischen Behörden) und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Er informiert und berät die Gemeindebehörde und liefert ihr die Entscheidungsgrundlagen.

- Er stellt die Koordination der Massnahmen und die Durchführung der von der politischen Behörde getroffenen Anordnungen
- Er koordiniert die Zusammenarbeit mit der Truppe und den zivilen Organisationen im Einsatz auf dem Gemeindegebiet, soweit diese Verantwortung nicht dem Einsatzleiter übertragen wird.

– Er stellt die Verbindung zum Amtsbezirk oder Kanton, zu den Nachbargemeinden und zu den in Frage kommenden militärischen Kommandostellen sicher.

Er entlastet den Einsatzleiter von bestimmten Sonderaufgaben wie zum Beispiel Information, Betreu-

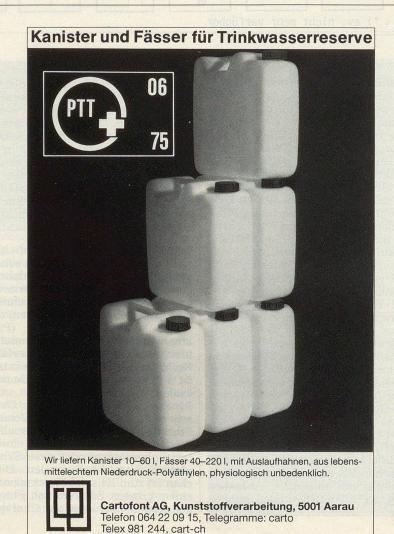
ung, Logistik usw. Der Ad-hoc-Einsatzleiter ist mit dem Einsatz von Mitteln beauftragt, die für die Meisterung von ausserordentlichen Lagen bestimmt sind. Solche ausserordentlichen Ereignisse können durch Natur- und Zivilisationskatastrophen, durch Zuwiderhandlungen gegen Ruhe und Ordnung oder durch kriegerische Handlungen herbeigeführt werden. Es handelt sich mit andern Worten um den Kommandanten der auf Gemeindegebiet eingesetzten Formationen,

sei es in einem bestimmten Abschnitt, sei es für besondere Aufgaben (Geiselnahme, Betreuung von Flüchtlingen und Obdachlosen, Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten oder Tierseuchen usw.). Die Träger solcher Funktionen können von Fall zu Fall, aufgrund ihrer Eignung, bestimmt werden.

 Der Ortschef handelt grundsätzlich als Einsatzleiter bei kriegerischen Ereignissen (vgl. Art. 29 ZSG). Ausgenommen bei Bedrohungen und ausserordentlichen Ereignissen, die die Ernennung eines Ad-hoc-Ein-satzleiters durch die Gemeindebehörde rechtfertigen, ist es Sache des Ortschefs, über den Einsatz seiner Mittel im Rahmen der ihm vom Gesetz zugedachten Hauptaufgabe und nach Massgabe seiner Lagebeurteilung zu entscheiden. Dabei wird er die übrigen Gesamtverteidigungsmassnahmen von Gemeindebehörde und Armee zu berücksichtigen haben.

Zusätzlich zu dem ihm vom Gesetz auferlegten Auftrag kann die Gemeindebehörde dem Ortschef weitere Aufgaben übertragen. Gemeint sind Aufgaben, die mit den tatsächlichen Möglichkeiten der Zivilschutzorganisation vereinbar sind (vorübergehende Verstärkung der übrigen zivilen Mittel der Gemeinde). Kommt der Ortschef zum Schluss, dass durch die Übernahme solcher zusätzlicher Aufgaben sein Primärauftrag in Frage gestellt wird, hat er unverzüglich die politische Behörde darauf aufmerksam zu machen. Diese entscheidet in letzter Instanz darüber, ob der Ortschef die ihm zugedachten Zusatzaufträge ausführen

Abschliessend sei daran erinnert, dass der Einsatzleiter und der Ortschef grundsätzlich direkt der politischen Gemeindebehörde unterstellt sind. Sie müssen aber eng und kollegial mit dem Chef des Gemeindeführungsstabes zusammenarbeiten. Bei Katastrophen wie im Krieg ist hier kein Platz für Prestige und übertriebenen Formalismus, zumal sich dies auf den Erfolg nachteilig auswirken könnte. Das bedeutet natürlich nicht, dass die in Friedenszeiten ausgearbeiteten Pflichtenhefte überflüssig sind, ganz im Gegenteil. Sie dürfen jedoch der bei Eintreten einer Katastrophenlage notwendigen Anpassungsfähigkeit nicht abträglich sein. Auf psychologischer Ebene kommt der Auswahl der Verantwortlichen deshalb grösste Bedeutung zu. Dies sollten die politischen Behörden stets im Auge be-





Wir empfehlen uns für die Lieferung von:

EMO

Übungsmaterial EMO-Übungsmaterialkisten

Sanitätsmaterial EMO-Katastrophenmaterialkisten

Samaritertaschen AMBU-Phantome und

Wiederbelebungsgeräte

Postenkoffern Tragbahren, Tragtücher, aufblasbare

Schienen

Verlangen Sie Katalog und Prospekte

Eduard Mösch, 5264 Gipf-Oberfrick

Sanitätsmaterialien, Maiweg 2, Telefon 064 61 19 17



(mit Inhalten von 0.1 bis 150'000 Litern)

...und natürlich ganze Systeme zum kombinieren!

Mit uns finden Sie bestimmt, was Ihre Aufgabe optimal löst. Rufen Sie an! Verlangen Sie Unterlagen!

Kunststoffwerk A. Heeb AG 9464 Lienz-Rüthi Telefon 071 / 79 17 77 Telefax 79 17 65 HEEBAG

HEEBAG SA, 1023 Crissier/Lausanne



Lunor Schutzraum-Einrichtungen



Eifach praktisch die Better chamer für allerhand bruuche!

Das Lunor Programm umfasst:

- ☐ Stapelbare Liegestellen, beliebig kombinierbar
- ☐ Trockenklosett-Ausrüstungen

Rufen Sie uns an oder verlangen Sie ausführliche Dokumentation.

G. Kull AG

Zivilschutzanlagen Zurlindenstr. 215a 8003 Zürich 01/242 82 30

Mattstettenstr. 8 3303 Jegenstorf 031/961126



SCHUTZ vor radioaktiver STRAHLUNG



Ihr Überleben nach einer atomaren Katastrophe, ziviler oder militärischer Art, könnte eines Tages von Ihrem richtigen Verhalten abhängen!



Das Strahlenmessgerät EMB-3 könnte dabei eventuell Ihr Lebensretter sein!

Eine letzte Serie des Schweizer-Armee-Spürgerätes (Geigerzählers) wird zurzeit überarbeitet (störungsanfällige Elektronikbauteile werden durch Neuteile ersetzt), geprüft und neu kalibriert. Diese Geräte sind solange Vorrat in folgenden Ausführungen sehr preisgünstig

EMB-3 original - das Spürgerät für Fachleute.

EMB-3 VGZ

- der Volksgeigerzähler für jedermann, da keine Fachkenntnisse erforderlich.

IZK

- Digital-Impulszähler - ein Zubehör für die Messung niedriger Strahlen-Intensitäten (z. B. im Bereich der natürlichen Umgebungsstrahlung)

Verlangen Sie unsere ausführlichen Informations- und Verkaufsun-

H-5001 AARAU, Postfach 3054

Telefon 064 80 11 80, Telex 982 205, Telefax 064 81 12 52



Vous cherchez la sécurité optimale



en **système** d'alarme? Seule la

meilleure qualité



L'expérience démontre toujours l'importance de la fonction irréprochable d'un système d'alarme. Kockum Sonics fabrique depuis 70 ans des installations d'alarme pour les différents besoins suivants: Installations de protection civile, pompiers,

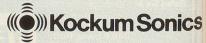
exploitations industrielles (bâtiments nucléaires), alarmeeau (barrages), avertissement lors d'ouragans, inondations, raz de marées, tremblements de terre, etc.

Nous fabriquons des systèmes pneumatiques et électroniques pour exploitation mobile ou stationnaire. Nos sirènes ont un fort pouvoir de pénétration permettant d'arroser un grand rayon. Elles ne nécessitent aucun entretien, fonctionnent en cas de panne de réseau et même sous conditions climatiques extrêmes.

Plus de 20 000 installations d'alarme TYFON et TYFONIC pour la protection civile et quelque 10 000 sur les navires et les locomotives réparties dans le monde entier témoignent de la haute qualité de nos produits. La fabrication de nos installations se passe, dans la mesure du possible, dans les pays de destination respectifs.

Tous les systèmes d'alarme de notre programme de vente sont officiellement testés et approuvés.

Renseignements par:



Zürichstr. 123, CH-8600 Dübendorf Téléphone 01 / 823 15 11